

Beschlußempfehlung und Bericht **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/757 —

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 30. Oktober 1990
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indonesien
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern
vom Einkommen und vom Vermögen

A. Problem

Doppelbesteuerungen stellen bei wirtschaftlicher Betätigung über die nationalen Grenzen hinaus ein erhebliches Hindernis dar. Zur Förderung und Vertiefung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indonesien sollen derartige Hemmnisse durch das vorliegende neue Abkommen besser als durch das bisher geltende Abkommen abgebaut werden.

B. Lösung

Ratifizierung des Abkommens vom 30. Oktober 1990, das das Abkommen vom 2. September 1977 ersetzt. Das neue Abkommen paßt die steuervertraglichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indonesien durch zeitgemäße Bestimmungen den geänderten Verhältnissen an.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs bei Abwesenheit der Mitglieder der Gruppe der PDS/Linke Liste

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf – Drucksache 12/757 – unverändert anzunehmen.

Bonn, den 25. September 1991

Der Finanzausschuß

Hans H. Gattermann
Vorsitzender

Hansgeorg Hauser (Rednitzhembach)
Berichterstatler

Bericht des Abgeordneten Hansgeorg Hauser (Rednitzhembach)

1. Der Gesetzentwurf — Drucksache 12/757 — wurde vom Plenum des Deutschen Bundestages in dessen 41. Sitzung am 19. September 1991 zur federführenden Beratung an den Finanzausschuß und zur Mitberatung an den Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit überwiesen. Der Bundesrat hat keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf erhoben. Der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit hat am 25. September 1991 die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen. Ebenfalls am 25. September 1991 hat der Finanzausschuß die Gesetzesvorlage beraten.
2. Die Bundesregierung hat in der Denkschrift zu dem Abkommen dargelegt, daß dieses das alte Doppelbesteuerungsabkommen vom 2. September 1977 ablösen solle. Dieses Abkommen sei durch zwischenzeitliche Entwicklungen sowohl im nationalen Steuerrecht beider Staaten als auch auf dem Gebiet der internationalen Steuervertragsbedingungen überholt. Das neue Abkommen solle die Doppelbesteuerung von Auslandseinkünften bzw. -vermögen besser als bisher vermeiden helfen. Dies solle insbesondere durch folgende Verbesserungen geschehen:
 - a) Beseitigung von Zweifeln bei der steuerlichen Behandlung von Zahlungen für technische Dienstleistungen durch eine auf 7,5 v. H. begrenzte Bruttobesteuerung im Quellenstaat,
 - b) Befreiung von der Quellensteuer bei Zinsen in Indonesien, wenn diese im Rahmen Hermesgesicherter Darlehen gezahlt werden,
 - c) Verbot der Besteuerung von Liefergewinnen im Betriebsstättenstaat, z. B. bei Verträgen über schlüsselfertige Projekte.
3. Bei der Abstimmung über den Gesetzentwurf im federführenden Finanzausschuß ist die Gesetzesvorlage einstimmig bei Abwesenheit der Mitglieder der Gruppe der PDS/Linke Liste angenommen worden.

Die Bundesregierung hat weiterhin ausgeführt, daß das Abkommen dem OECD-Modell von 1977 entspreche und ansonsten an die neue Politik der Bundesrepublik Deutschland im Verhältnis zu Entwicklungsländern anknüpfe. Es trage damit zu einer Vereinheitlichung der Rechtslage auf diesem Gebiet bei. Neben dem Abkommen gebe es ein Protokoll mit einigen das Abkommen ergänzenden Regelungen, das Bestandteil des Abkommens sei.

Bonn, den 25. September 1991

Hansgeorg Hauser (Rednitzhembach)

Berichterstatter